

Linz, 31.3.2010

Version PowerAnwalt 6.2.0

→ Firmenbuch

- **Archiv BEGLAUBIGUNG**

Es können ab 1.4.2010 alternativ zu CYBERDOC- und ARCHIVIUM-Archivreferenzen auch solche zum Archiv BEGLAUBIGUNG übertragen werden (Eingabe analog in den Externen Dokumenten)

→ VJ

- **Neuer Anhangstyp BER**

Ab 1.4.2010 kann in der Verfahrensautomation Justiz der neue Anhangstyp „Bericht gemäß §100 StPO“ verwendet werden.

→ Grundbuch

- **Duplizieren von Leistungen**

Beim Duplizieren von GB-Leistungen werden künftig auch alle verknüpften Daten aus den GB-Seiten kopiert und der Status auf „Angelegt“ gesetzt. Dies ist insbesondere hilfreich für das Anlegen von „Verbesserten Anträgen“.

- **Verbesserter Antrag**

Neben einem Erstantrag und einem Folgeantrag kann nun auch ein Verbesserter Antrag gestellt werden, bei dem wie beim Folgeantrag die GZ-Daten des ursprünglichen Antrags, sonst aber alle Begehrensdaten neu übermittelt werden können bzw. sollen.

- **Verbesserungsauftrag**

Im Rückverkehr wurde das Element „Beschreibung“ durch die Anzahl der Beilagen ersetzt, die zurückkommen.

- **Afterpfandrecht - Berichtigung**

Die Angabe des Literals ist jetzt optional.

- **Gebühren - Bemessungsgrundlage**

Da die Bemessungsgrundlage sich in manchen Fällen nicht direkt numerisch auf einzelne Begehren aufteilen lässt, sondern summarisch für mehrere Begehren gilt (zB: Aufteilung eines Eigentumsanteils auf mehrere neue Eigentümer, aber nur ein Pauschalbetrag für die entsprechenden Eintragungsgebühren vom Finanzamt angegeben, da nur ein Kaufpreis im Kaufvertrag), muss statt direkter Angabe des jeweiligen (Teil-) Betrags auch eine Angabeart für die jeweilige Bemessungsgrundlage unterstützt werden, wo auf das Begehren Bezug genommen wird, in dem die Pauschalgebühr direkt per Betrag angegeben ist.

Mittels des Elements „Begehrensreferenz“ wird also auf das o.g. Begehren verwiesen, in dem der summarische Betrag für die (Gesamt-)Bemessungsgrundlage angegeben ist.

PowerAnwalt Änderungsübersicht

Das betrifft die Begehren

- Eigentum-Einverleibung und –Anmerkung
- Sonstiges-Neueintragung, -Freitext und –Änderung
- Grundstückneuzuordnung-Ab- und –Zuschreibung

o Wohnungseigentum

- Neustrukturierung des WE-Objektes im vorläufigen WE (es kann jetzt auch nur ein Anteil gesendet werden)
- Die Berechtigten Personen wurden in der Einverleibung des vorläufigen und des endgültigen WE eliminiert, da die WEO-Eigentümer ohnehin jeweils bei den entsprechenden ER-Einverleibungen angegeben werden müssen.
- Eliminierung der Anteilsgröße in der Einverleibung des endgültigen WE
- In der Anmerkung und der Ersichtlichmachung wurde die „Neueinlagenreferenz“ als Alternative zur „Einlage“ eingeführt.
- Das Element „Gegenstand“ in der Berichtigung wurde neu definiert, indem die Allgemeine Berichtigung beibehalten wurde, während die Elemente „WEO-Neubenennung“ und „Änderung WEO-Bezeichnung“ die Elemente „Anteilszusammenziehung“, „Änderung Anteilsgröße“ und „Anteilsteilung“ ersetzt haben.

o Eigentumsrecht

- Im Fall des Gegenstands „Rechtfertigung“ kann in der Anmerkung im Bezug auf eine bestehende Eintragung im Eigentumsanteil optional ein Literal angegeben werden.
- neues Element „Gegenstand“ in der Berichtigung, das die bisherige „Beschreibung“ ersetzt
- Die bisher optionalen BLNR bei der Anteilszusammenziehung in der Einverleibung sind nun Pflicht.
- neues Element „Anteilszusammenziehung“ als Alternative zur „Anteilsabtrennung“ im Begehren Änderung



Uhrwerk – Zeitgerechte Computerlösungen GmbH
Rosenauerstraße 9
4040 Linz
www.uhrwerk.com
info@uhrwerk.com